

Satzung der " Initiative Zukunftsfähige Führung (IZF) e.V."

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Zukunftsfähige Führung (IZF) e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung, um insbesondere durch Kommunikation, Dialog und Netzwerk die Potentiale zukunftsfähiger Führung in Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie in der interessierten Öffentlichkeit sichtbar zu machen und zu vermitteln.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsveranstaltungen und Forschungsvorhaben, um bewährtes Führungswissen in der Führungspraxis und in der nächsten Generation von Führungskräften weiter zu entwickeln und mit neuen Herausforderungen zu verbinden.
- (4) Der Vereinszweck wird unter anderem auch dadurch verwirklicht, dass der Verein zweckdienliche Gespräche, Arbeitsgruppen, Vorträge und Konferenzen organisiert sowie einen privaten Erfahrungsaustausch, Mentoring und Studienleistungen anbietet und das Thema „zukunftsfähige Führung“ durch Herstellen von medialer Öffentlichkeit und Anerkennung bekannt machen wird.
- (5) Zielgruppen zur Erreichung des Vereinszwecks sind Führungskräfte aus Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie Studenten/Absolventen ausgewählter Hochschulen und Business Schools in Deutschland.
- (6) Der Verein wird sich entwickeln, indem sich alle an der Verwirklichung dieses Zweckes interessierte Personen und Organisationen durch entsprechendes Wissen sowie durch Einsatz von Personal und /oder Sachmittel einbringen und beteiligen können.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds auf Antrag des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Organisationen durch Erlöschen,
 - (b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - (c) durch förmlichen Ausschluss des Mitglieds, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - (d) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn von dem Mitglied trotz Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat.
- (5) Als Gastmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen aufgenommen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Gastmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Spenden

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder, durch Spenden und/oder Fördermittel gedeckt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Diese kann unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Ehrenmitglieder und Gastmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- (3) Mitglieder, die ihren Jahres-Mitgliedsbeitrag bis zur jährlichen Mitgliederversammlung nicht oder nur teilweise gezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung solange bis sie die offenen Beiträge beglichen haben. § 4 Abs. (3) d) der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2) der Hauptvorstand (§8)
- (3) der geschäftsführende Vorstand (§9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens drei (3) Wochen vor der Versammlung per Brief an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen. Einladungen können auch elektronisch per E-Mail versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Einrichtungen verfügen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies aus einem einheitlichen Grund schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - (a) die Änderung und Ergänzung dieser Satzung
 - (b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - (c) Wahl der Kassenprüfer
 - (d) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - (e) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2 der Satzung)

- (f) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 4)
 - (g) die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht im Rahmen einer Gastmitgliedschaft oder eines Vorstandsbeschlusses von den Beiträgen befreit sind.
 - (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt, das seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Beschlüsse können auch ohne Abhalten einer Mitgliederversammlung auf Grund fernschriftlicher oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung gefasst werden, wenn der geschäftsführende Vorstand eine solche Abstimmung beschließt und kein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht; Absatz (5) gilt entsprechend.
 - (8) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei offener Stimmabgabe beschließt.
 - (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gemäß Absatz (7). Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
 - (10) Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Niederschrift erhoben werden.

§ 8 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand und steht ihm für Aufgaben zur Seite, die der Zweckerfüllung des Vereins dienen. Der Hauptvorstand kann bis zu dreißig (30) Mitglieder umfassen, die unterschiedliche Bereiche der Wirtschaft und Zivilgesellschaft repräsentieren.
- (2) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Der Hauptvorstand kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Beschlüsse des Hauptvorstandes erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Hauptvorstandes.

- (3) Der Hauptvorstand wird drei (3) Sitzungen im Jahr abhalten. Einberufung und Leitung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern der Hauptvorstand keine andere Regelung trifft.
- (4) Allen Mitgliedern des Hauptvorstandes können Verantwortung für ausgewählte Projekte oder Fachausschüsse des Vereins übertragen werden. Deren verantwortliche Führung erfolgt im Rahmen eines vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes überantworteten Teilbudgets und erfordert einen periodischen Bericht im Hauptvorstand. Die Gesamtbudgetverantwortung des Vereins liegt beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu vier (4) stellvertretenden Vorsitzenden, wobei ein Stellvertreter der Schatzmeister ist, dem Schriftführer und bis zu sechs (6) weiteren Personen zusammen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder müssen - soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders beschließt - Vereinsmitglieder oder deren Vertreter nach § 4 Abs. 1 sein.
- (2) Den ersten geschäftsführenden Vorstand wählen die Gründungsmitglieder. Danach werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vom Hauptvorstand gewählt. Die Amtsperiode der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei (3) Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine längere Amtsperiode beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl seines Nachfolgers im Amt. Endet das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger durch den Hauptvorstand bestellt werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet im Rahmen einer detaillierten Geschäftsordnung, welche seine Zuständigkeiten im Vorstand regelt. Sie ist nach Gründung des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellen und jährlich zu überprüfen.
- (5) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeiten fallen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu gehört auch die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Einberufung des Hauptvorstandes
Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in diesem Rahmen für Grundsatzthemen des Vereins verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand beschließt im Rahmen der ihm gesetzlich oder satzungsgemäß obliegenden Aufgaben über die vom Verein durchzuführenden Projekte. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands und seine Stellvertreter. Diese vertreten den Verein nach außen. Der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (7) Bei ihrem Handeln lassen sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse des Hauptvorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzelner Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.
- (9) Soweit die Satzung keine näheren Bestimmungen enthält ist mit „Vorstand“ der geschäftsführende Vorstand gemeint,

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser leitet die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Geschäftsführer ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins beratend teilzunehmen, es sei denn, es handelt sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes kann eine andere Vertretungsregel bestimmen.

§ 11 Themenausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und/oder Projekte besondere Themenausschüsse einsetzen. Diese haben die Aufgabe, spezifische Themen zu bearbeiten. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz eines Ausschusses werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Hauptvorstandes wahrgenommen.
- (2) Kann der Vorsitz eines Ausschusses nicht mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder Hauptvorstandes besetzt werden, wählen die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und geben sich ggf. selbst eine eigene Geschäftsordnung.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens drei (3) Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Bürgerstiftung Stuttgart zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, den Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Weitergabe von Name, Wohnadresse und Emailadresse von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand gem. § 26 BGB (§ 9 Abs. (6) der Satzung) an andere Vereinsmitglieder ist zulässig, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des anfragenden Vereinsmitgliedes (z.B. Organisation regionaler Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes der IZF). Dies gilt nicht bei Anfragen von Gastmitgliedern gem. § 4 Abs. (5) der Satzung oder wenn ein Vereinsmitglied der Weitergabe seiner Daten ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

Stuttgart, den 19. Juni 2013

Thomas Berg für die Führungsakademie Baden-Württemberg.....

Dr. Helga Breuninger.....

Dr. Andreas Bunz.....

Markus Eilers.....

Klaus Haasis

J.Menno Harms.....

Sabine Krauss.....

Dr. Wilfried Mödinger.....

Thomas Neumann.....

Herbert Reiss.....

Katrin Schöpf.....

Dr. Dagmar Wilbs.....

Oliver Zimmermann.....

Dr. Bernd Vöhringer.....

Sören Salow für das Unternehmen Robert Bosch GmbH.....

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss am 25.6.2014 (§9) und am 9. 11. 2015 (§14 u. §15) geändert

Kontakt:

Initiative Zukunftsfähige Führung (IZF) e.V.

Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart, Tel. 0152 57 16 08 74,
info@zukunftsfaehigefuehrung.org

Geschäftsführender Vorstand: Prof. J.Menno Harms, Vorsitzender; Thomas Berg,
Dr. Andreas Bunz, Patrick Cowden, Markus Eilers, Klaus Haasis,
Dr. Wilfried Mödinger, Thomas Neumann, Herbert Reiß,
Katrin Schöpf, Dr. Dagmar Wilbs

Vereinsregister Nr. VR 721164